

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen und der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 09. Juni 2016**

## **21. Bremer Behindertenparlament 2015**

### **A. Problem**

Aus Anlass des Welttages der Menschen mit Behinderungen hat das Bremer Behindertenparlament am 03. Dezember 2015 zum 21. Mal getagt und 13 Beschlüsse gefasst. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Weiterleitung der Beschlüsse zu den zuständigen Fachressorts koordiniert und diese um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen zu allen 13 Beschlüssen wurden dem AK Protest bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen in der erbetenen Frist (bis 31.03.2016) am 17.03.2016 übersandt.

Der zeitverzögerte Bericht der Deputation zu den Beschlüssen geht auf den Wunsch der Akteure zurück, eine Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.

### **B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport stellt im Rahmen dieser Vorlage den Sachstand zu den Beschlüssen des 21. Bremer Behindertenparlaments vor. Die Beschlüsse sind als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Beschluss 21/01 Senioren-Beratungsstelle für gehörlose Menschen  
Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

---

Das Land Bremen hat eine vielfältige Beratungslandschaft für Fragen im Alter geschaffen, die ausdrücklich auch die Belange für Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Der von dem Landesverband der Gehörlosen gewünschte Beistand zu den Fragen im Alter kann neben dem Amt für Soziale Dienste – Sozialdienst Erwachsene auch von vielen weiteren Institutionen und Verbänden erfolgen, wie der Demenz Beratung DIKS, der Wohnberatung komfort und den Dienstleistungszentren.

Daneben wurden 2009 im Land Bremen drei Pflegestützpunkte eingerichtet. Sie beraten Pflegebedürftige und Angehörige unabhängig, kostenlos und neutral. Dies insbesondere zu Themen im Vorfeld von Pflege, Pflegebedürftigkeit, zu Pflegehilfsmitteln, weiteren Unterstützungsangeboten und unterschiedlichen Wohnformen. Zur Beratung der Pflegestützpunkte gehören auch Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten und entsprechende Unterstützung bei der Antragstellung. Auf Wunsch kann diese Beratung auch in der Häuslichkeit stattfinden.

Gehörlose Menschen und Menschen mit anderen Beeinträchtigungen suchen regelmäßig die Pflegestützpunkte auf. Je nach Assistenzbedarf werden sie von Dolmetschern oder sonstigen Betreuungskräften begleitet.

Im Pflegestützpunkt finden regelmäßig von den Mitarbeiter/innen und externen Fachkräften Vorträge zu vielfältigen Themen statt. Auch treffen sich hier regelmäßig unterschiedliche Selbsthilfegruppen.

Sehr viele Vorträge werden von den Mitarbeiter/innen der Pflegestützpunkte bei Firmen oder Organisationen zu den Themen „Pflegebedürftigkeit was nun?“, „Das Pflegestärkungsgesetz“, „Aufgaben der Pflegestützpunkte“ durchgeführt. Auch hier ist nach Bedarf ein/e Gebärdendolmetscher/in übersetzend tätig.

Diese Vorträge können selbstverständlich auch auf Wunsch beim Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V. gehalten werden. Es besteht auch die Möglichkeit einer Informationsveranstaltung mit einer, einem Gebärdendolmetscher/in in den Pflegestützpunkten.

Dem Landesverband der Gehörlosen wird empfohlen, diese Beratungsmöglichkeiten verstärkt in Anspruch zu nehmen.

Auch haben gehörlose Menschen einen gesetzlichen Anspruch bei Ihrer Pflegekasse auf eine umfassende Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI. Diese Pflegeberatung umfasst, Hilfebedarfe zu erheben und einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen. Der individuelle Versorgungsplan beinhaltet unter anderem präventive, rehabilitative, pflegerische und soziale Hilfen.

#### Beschluss 21/02 Finanzierung für die Arbeit der Frauenbeauftragten Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

---

Die Einrichtung von Frauenbeauftragten ist im Rahmen des zukünftigen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vorgesehen. Dieses auch ganz klar mit der Absicht, die entsprechenden Regelungen im Hinblick auf die anstehenden Bundestags - Wahlen im Herbst 2017, Anfang des Jahres 2017 in Kraft treten zu lassen.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Bundesteilhabe sollen auch Vorgaben zur Finanzierung der Tätigkeit der Frauenbeauftragten getroffen werden, die den jetzigen Regelungen zur Finanzierung der Kosten und Sachaufwendungen des Werkstatttrats (§ 39 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung) entsprechen.

#### Beschluss 21/03 Sicherheit für blinde und sehbehinderte Menschen im Straßenverkehr Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

---

##### Zu.) „Sorgen Sie dafür, dass die hörbaren Signale an Ampelanlagen in der vorgeschriebenen Lautstärke eingestellt sind.“

Die akustischen Signale/Töne für sehbehinderte Menschen an den Ampelanlagen werden bei der Inbetriebnahme vor Ort, im Rahmen der jeweils stattfindenden technischen Abnahmen der Lichtsignalanlagen, individuell und den jeweiligen Örtlichkeiten entsprechend, gut hörbar eingestellt. An allen neueren Ampelanlagen wird durch den Einbau einer umfeld-lautstärke-abhängigen Technik die Lautstärke der entsprechenden Töne der verkehrlichen Umgebung automatisch angepasst und somit bei Bedarf lauter.

Eine vorgeschriebene Lautstärke für die einzelnen akustischen Komponenten gibt es nicht, allenfalls werden von Herstellerfirmen für Blindeneinrichtungen Empfehlungen gegeben. Feste Einstellungen würden hier auch keinen Sinn machen, da die empfundenen Lautstärken immer von der Umgebung abhängen. Dabei wirken sich sowohl schallabsorbierende Dinge/Einbauten als auch den Schall verstärkende bzw. reflektierende Effekte auf die Wahrnehmung aus.

Darüber hinaus ist ebenfalls das Umfeld der Signalstandorte zu beachten, da die akustischen Effekte nicht selten zu Beschwerden der direkt anliegenden Anwohner führen. Bei der Einstellung der akustischen Signalgeber müssen daher auch Anwohnerbelange in angemessener Weise berücksichtigt werden.

##### Zu.) „Kümmern Sie sich darum, dass Ansagen zur Linie und Fahrtrichtung aus dem Fahrzeug heraus erfolgen.“

Die Aussage ‚Straßenbahnen haben einen Lautsprecher, der nach draußen schallt‘ ist nicht ganz richtig, dieses trifft nur auf den Fahrzeugtyp GT8N-1 und damit auf 1/3 der bremischen Straßenbahnen zu. Es erfolgen darüber keine automatischen Ansagen von Linie und Fahrziel. Für die nächste Straßenbahnbeschaffung ist allerdings eine Ausstattung mit Außenlautsprechern vorgesehen.

Bei den Bussen sind derzeit keine Außenlautsprecher vorhanden, eine automatische Durchsage (nach außen gerichtet) an der Haltestelle ist funktional heute nicht möglich und im bisherigen Lieferumfang des Bordrechnersystems (IBIS +) nicht enthalten. Eine Nachrüstung bei den Bussen wäre zwar technisch möglich, aber auch sehr aufwendig. Darüber hinaus müssen auch die Belange der Anwohner bei solchen Überlegungen berücksichtigt werden, da solche Ansage die Lärmbelastigung der direkt anliegenden Anwohner verschärfen würde.

Um dennoch den betroffenen mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Erkennbarkeit und damit Selbstständigkeit zu gewähren, ist die BSAG im Gespräch mit dem Landesbehindertenbeauftragten, Herrn Dr. Steinbrück. Es wird ein Informationssystem auf Basis einer Smartphone-APP gemeinsam erörtert. Vorstellbar ist hier ein Testbetrieb mit 3 Fahrzeugen der evtl. bereits in 2016 durchgeführt werden kann.

Zu.) „Erklären Sie den Bürgerinnen und Bürgern den Sinn der Leitstreifen und sorgen Sie dafür, dass der Weg für blinde und sehbehinderte Menschen frei bleibt“.

Die Unkenntlichmachung von taktilen Blindenleitsystemen (Leitstreifen) durch das Abstellen von Fahrzeugen und insbesondere Fahrrädern stellt für die Menschen, die für ihre Orientierung auf diese Leiteinrichtungen angewiesen sind, eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit dar. Aufgefordert durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hatte das Amt für Straßen und Verkehr im September 2013 ein Informationsblatt (siehe Anlage) angefertigt und auf dem Bahnhofsvorplatz verteilt. Insbesondere an falsch abgestellten Fahrzeugen auf den Blindenleitstreifen wurde das Informationsblatt angebracht und bei Gelegenheit auch das direkte Gespräch mit den Fahrzeugführern gesucht. Die Aktion lief in zwei Intervallen über mehrere Monate bis Ende Oktober 2015. Ergänzend wurde im Jahr 2014 durch das Amt für Straßen und Verkehr ein Hinweisschild entworfen und stationär an einem Fahrleitungsmast auf dem Bahnhofsvorplatz angebracht. An diesem Standort hatten sich auf Blindenleitstreifen falsch abgestellte Fahrräder regelmäßig konzentriert.

Für die weiter reichende Information über das Internet wurde unter der Überschrift „Blindenleitsysteme im öffentlichen Raum“ ein Beitrag mit einer bildlichen Erläuterung erarbeitet (siehe Anlage und Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten unter: <http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.11112.de> ). Alle benannten Veröffentlichungen erfolgten in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten.

Beschluss 21/04 Bearbeitung Anträge Landespflegegeld wegen Blindheit  
Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

---

Für die Begutachtung zur Feststellung von Blindheit für den Anspruch auf Landespflegegeld wegen Blindheit und auf Blindenhilfe nach dem SGB XII gelten die „versorgungsmedizinischen Grundsätze“. Ein Gutachten kann nur anerkannt werden, wenn es nach den vorgegebenen augenmedizinischen Verfahren und mit den vorgeschriebenen technischen Geräten erstellt wurde. Liegt bereits ein Schwerbehindertenausweis des Amtes für Versorgung und Integration mit dem Merkzeichen „Bl“ vor, wird dieser vom Amt für Soziale Dienste anerkannt, ein erneutes Gutachten zur Feststellung von Blindheit wird nicht angefordert (Vermeidung von Doppelbegutachtungen).

Das Gesundheitsamt Bremen führt aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen keine augenärztlichen Begutachtungen durch. Deshalb wurden die Begutachtungen bislang von der Augenklinik des Klinikums Mitte durchgeführt, zum Teil auch von der Augenklinik im St-Joseph-Stift. Beide Kliniken verfügen über die erforderliche technische Ausstattung.

Ende 2015 haben beide Kliniken mitgeteilt, wegen fehlenden Personals gar nicht oder nur noch sehr begrenzt zu begutachten. Die Dauer der Begutachtungen wegen Blindheit für das Amt für Soziale Dienste beträgt derzeit 6 bis 9 Monate und ist zu lange.

Zurzeit werden Gespräche mit den Kliniken und mit dem Obmann der Augenärzte in Bremen wegen der Auftragsvergaben geführt. So sollen mehr Gutachter geworben werden. Diese müssen aber die vorgeschriebene technische Spezialausstattung haben und auch bereit sein, Gutachteraufträge zu übernehmen. Nur dann können die Begutachtungszeiten verkürzt werden. Zunächst geht es darum, die Begutachtungsrückstände aufzuarbeiten. Später soll es dann ein dauerhaftes neues Konzept geben. Bei mehreren Gutachtern ist eine Stelle erforderlich, die die Gutachteraufträge koordiniert.

Es wird angestrebt, innerhalb des 2. Quartals 2016 ein neues Konzept zu haben.

#### Beschluss 21/05 Stadtführer barrierefreies Bremen Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

---

Der im November 2009 gestellte Antrag von SPD und Grünen: „Stadtführer für behinderte Menschen weiterentwickeln“, beinhaltet eine Erweiterung des schon vorliegenden Angebotes zum Kirchentag 2009. Kulturelle und touristische Einrichtungen und Angebote von Museen, Theater, Galerien etc. sowie Beherbergungseinrichtungen und Gaststätten sollten möglichst vollständig erfasst werden. Zusätzlich sollten medizinische und soziale Einrichtungen, sowie der ÖPNV neu in den Stadtführer aufgenommen werden. Der erweiterte Stadtführer sollte auch für Menschen mit Sehbehinderung und mit Lernschwierigkeiten barrierefrei nutzbar sein.

Die Umsetzung des Projektes erfolgte seit 2012 und endete im Dezember 2015.

Die Projektsomme von 264.000 über 4 Jahre, teilten sich sechs Senatsressorts mit jeweils 11.000€ im Jahr.

In dieser Zeit wurden fast 450 Einrichtungen intensiv erhoben und auf bremen.de öffentlich zugänglich gemacht. Über eine Suchmaske können gezielt Informationen zu vielen kulturellen und touristischen, aber auch zahlreichen medizinischen und sozialen Einrichtungen abgerufen werden. Diese sind in die digitalen Visitenkarten der einzelnen Einrichtungen eingebunden, der Stadtführer ist also auch über die Einrichtungen zugänglich und somit direkt in die Seiten des Stadtportals integriert. Einige Angebote gibt es auch als Printausgabe in Leichter Sprache.

Um den Stadtführer weiterhin attraktiv, hochwertig und nachhaltig zu gestalten, ist es unbedingt erforderlich ihn aktuell zu halten. Sensible Einrichtungen wie Unterkünfte und Gastronomiebetriebe sollten alle zwei Jahre nacherhoben werden. Neu entstandene Einrichtungen müssten ergänzt, umgebaute Gebäude nacherhoben werden.

Um den Ist-Zustand des umfangreichen und aktuellen Stadtführers aufrecht zu erhalten, ist ein kontinuierlicher Arbeitsaufwand nötig. Derzeit verfügt der Stadtführer noch über recht aktuelles Datenmaterial, das wird erfahrungsgemäß nicht lange so bleiben.

Im Tourismuskonzept 2015 des Landes Bremens steht: „Barrierefreiheit sollte in zunehmendem Maße zu einem Markenzeichen touristischer Angebote im Land Bremen werden, um auch diese Zielgruppe, über die bereits vorhandenen Angebote und Medien noch intensiver ansprechen und für Bremen und Bremerhaven gewinnen zu können.“

Der im November 2014 beschlossene Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen, die schwerpunktmäßig eine möglichst barrierefreie Mobilität fördern, sowie den barrierefreien Zugang zu Informationen zur Organisation des Alltags und der Freizeit. Eine Weiterführung des Barrierefreien Stadtführers kann mit zahlreichen Synergie-Effekten im Bereich des Tourismus, Stichwort „Bremen für Alle“ dazu beitragen, der Metropole Bremen zu einem bundesweiten Alleinstellungsmerkmal im sozialen und touristischen Dienstleistungsbereich zu verhelfen.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen begrüßt den Beschluss des 21. Bremer Behinderntenparlaments. Um eine inhaltliche Fortsetzung und die erforderliche Datenpflege des Stadtführers Barrierefreies Bremen zu gewährleisten, wurde der Sachverhalt am 02.03.2016 der städtischen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgestellt.

Die Deputation hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Sie hat den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gebeten, mit allen Ressorts Gespräche aufzunehmen.

Beschluss 21/06 Einrichtung eines Medizinischen Zentrums für Erwachsene mit Beeinträchtigungen bis zum Jahr 2017

Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

---

Die 21. Bürgerschaft Behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf, ein Medizinisches Zentrum für Erwachsene behinderte Menschen mit psychischen und mehrfachen Behinderungen – MZEB bis 2017 einzurichten.

Seit längerer Zeit beschäftigt sich eine institutions- und behördenübergreifende Arbeitsgruppe mit der Umsetzung eines MZEB in Bremen. Im September 2012 legte Herr Dr. Mehl vom Sozialpädiatrischen Institut (SPI) ein Konzept für die Anschlussversorgung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen vor, das sich an die Zentrumsversorgung anlehnt, wie sie für Kinder im SPI gewährleistet ist; es basiert auf den Diskussionen der AG sowie dem bundesweiten Diskurs der Fachverbände, der kontinuierlich weiterentwickelt wurde.

Ganz aktuell hat sich die Gesundheit Nord bzw. das Klinikum Bremen Mitte entschlossen, als Träger eines MZEB`s für Bremen aufzutreten, und für 2017 die Inbetriebnahme eines MZEB`s anzustreben.

Beschluss 21/07 Psychische und seelische Notsituationen finden nicht nur tagsüber statt – Angebot des Krisendienstes wie bisher erhalten

Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

---

Die 21. Bürgerschaft Behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:

1. Eine aufsuchende 24 Stunden-Versorgung in Bremen weiter vorzuhalten
2. Mit den Betroffenen oder ihren Vertretungen in den Dialog zu treten
3. Die Schaffung von Rückzugsräumen ohne Einweisungserfordernis (Beispiel Berlin) in die Debatte zur Weiterentwicklung der Psychiatrie aufzunehmen.

Zu den Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zum 01.04.2016 werden die Sozialpsychiatrischen Dienste und der Krisendienst wochentags von 08:30 bis 21:00 Uhr zur Verfügung stehen, samstags, sonntags und feiertags von 08:30 bis 17:00 Uhr. In den nicht vom Krisendienst besetzten Zeiten stehen die Ambulanzen der Klinika Bremen Ost, Bremen Nord oder, bei psychischen Krankheiten und Krisen bei Drogenabhängigkeit, das AMEOS-Klinikum Dr. Heines und der kassenärztliche Notdienst zur Verfügung.

Die Veränderung der Krisendienstzeiten wurde erforderlich, da bei sinkenden finanziellen Mitteln die Aufrechterhaltung des vergleichsweise wenig frequentierten Nachtdienstes nur auf Kosten des hochfrequentierten Tagesangebotes zu realisieren war. Die Neuregelung ermöglicht nun wieder einen besser besetzten Dienst am Tage. Diese Regelung ist allerdings auf zwei Jahre begrenzt.

Gemeinsam mit den psychiatrischen Leistungsanbietern in den Regionen (Behandlungszentren, Betreutes Wohnen, niedergelassene Psychiater, Wohnheime, ambulante psychiatrische Pflege...) und Vertreter/innen der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen, sowie dem Landesbehindertenbeauftragten wird die Senatorische Behörde ein Konzept für eine regionale, kooperative Krisenversorgung organisieren, in dem die vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Die regionalen Krisendienste sollen wieder ein 24-stündiges Angebot vorhalten.

2. Der Landesverband der Angehörigen psychisch kranker Menschen, der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener, der Landesbehindertenbeauftragte, sowie weitere betroffene Experten

werden an allen relevanten Arbeitsgruppen und Gremien beteiligt (AG Krisendienst, Begleitgruppe Psychiatrie...).

3. Die Schaffung von Rückzugsräumen ohne Einweisungserfordernis ist bereits Bestandteil der Planungen zur Weiterentwicklung der Psychiatrie. Im Gespräch ist ein Nachtcafé, das ähnlich wie eine Tagesstätte - nachts von Menschen aufgesucht werden kann. Auch die Ausweitung von Rückzugsräumen, die eine Alternative zu einer stationären Behandlung darstellen (die in Bremen allerdings entweder eine Überweisung, oder die Einschreibung in ein Modellprojekt erfordern) ist im Gespräch. Die Rückzugsräume in Berlin (Weglaufhaus) sind einmalig in Deutschland und unter besonderen historischen Bedingungen mit einer sehr speziellen rechtlichen Regelung entstanden. Diese sind nicht einfach in Bremen zu realisieren. Nichtsdestotrotz kann das Modell in den Planungsgruppen vorgestellt und geprüft werden.

Beschluss 21/08 ÖPNV – Straßenbahnen und Linienbusse im Lande Bremen  
Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

---

Zu.) „Die zuständigen Verkehrsbetriebe dahingehend zu verpflichten für eine schnelle und umfassende Lösung zu sorgen, damit sich Jede und Jeder selbstbestimmt und barrierefrei in einer Lebensumwelt fortbewegen kann.“

Grundsätzlich dürfen im Fahrzeug nur so viele Rollstühle befördert werden, wie in der Zulassungsbescheinigung des jeweiligen Fahrzeugs eingetragen sind. Diese Sondernutzungsflächen werden aber auch von Personen mit Gepäck, Rollatoren, Kinderwagen, Fahrrädern und Krippenwagen nachgefragt. Wir haben daher in den Straßenbahnen bereits die hintere Sondernutzungsfläche, zu Lasten von Sitzplätzen, vergrößert und auch in den Bussen nach und nach weitere Flächen geschaffen. Auch bei der kommenden Straßenbahnbeschaffung sind mehrere größere Sondernutzungsflächen und auch eine gewisse Durchgängigkeit für Rollstühle vorgesehen, so dass mehr als 1 Rollstuhlplatz ausgewiesen werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass Rollstuhlplätze nur in den Bereichen ausgewiesen werden können, die vom Hublift aus erreichbar sind.

Die beim Bus kritisierte geringe Breite der Zufahrt zum Rollstuhlstellplatz resultiert aus konstruktiven Randbedingungen der Vorderachse der Busse. Fahrzeuge mit elektrischem Hublift werden nur noch von 3 Herstellern angeboten, ein solches Fahrzeug mit einer Durchfahrtsbreite von 90 cm dagegen nur noch von einem einzigen Hersteller (Ergebnis der aktuellen Busbeschaffung).

Für noch größere Durchfahrtsbreiten gibt es gar keine Anbieter auf dem Markt. Die Alternative, eine Rampe an der zweiten Tür einzubauen, besteht in Bremen nicht aufgrund der geringen Höhe der Haltestellen. Eine freizügige Nutzung aller Eingänge und damit auch aller Sondernutzungsflächen wäre erst nach einem flächendeckenden Haltestellenausbau mit höheren Borden möglich – was an diesen Haltestellen den elektrischen Hublift entbehrlich machen würde.

Beschluss 21/09 Mitnahme von Menschen mit Gehbehinderung in der BSAG  
Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

---

Zu.) „Aufforderung an den Senat und die Abgeordneten der Bürgerschaft, sich mit diesem Problem zu befassen und schnellstmöglich eine Lösung zu finden.“

Diese Thematik steht bereits im Fokus der Bremer Straßenbahn AG und wurde im Rahmen der laufenden Schulungen des Fahrdienstes 2015 an über 1.000 Mitarbeitenden (Bus und Straßenbahn) geschult. Diese Schulungen sind regelmäßig gemäß Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz erforderlich. Dabei haben sich die Teilnehmenden auf dem Parcours im Schulungszentrum Sebaldsbrück in die Lage von mobilitätsbeeinträchtigten Personen versetzt. Sie konnten selbst im Rollstuhl und in sogenannten Altersanzügen erleben und erfahren, wie schwierig einige Situationen bei der Benutzung von Bus und Bahn sind. Somit konnte den Mitarbeitenden live und nicht nur im Vortrag das Thema und das Verständnis für Situationen näher gebracht werden.

Beschluss 21/10 Leistungen aus einer Hand – Sozialleistungen und Entgelte  
Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

---

Die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ist bereits jetzt auf der Grundlage der Vorschrift nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) möglich und wird durch das Bundesteilhabegesetz lediglich gestärkt.

Die Leistungsform hat das Ziel, in eigener Verantwortung ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

In Bremen haben die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration sowie die Deputation für Arbeit und Gesundheit in ihren Sitzungen am 06.12.2007 und 20.12.2007 beschlossen, dass Leistungen der Gesetzbücher VIII, IX, XII und des BVG (Bundesversorgungsgesetz) auf Antrag in Form eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX und der Rahmenrichtlinie im Lande Bremen gewährt werden können.

Die Folgende Träger erbringen gem. § 6 SGB IX die Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesanstalt für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Altersversicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe.

Welcher Träger für die Gewährung einzelner Leistungen zuständig ist, verdeutlicht die folgende Übersicht:

	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Gesetzliche Krankenkassen	x		x	
Bundesanstalt für Arbeit		x	x	
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	x	x	x	x
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	x	x	x	
Altersversicherung der Landwirte	x		x	
Träger der Kriegsopferversorgung/ Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SGB XII)	x	x		x
Träger der Sozialhilfe (SGB XII)	x	x		x

Die Übersicht zeigt, dass nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs mehrere Träger beteiligt sein können. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung (Gesamtleistung) erbracht. Das Persönliche Budget kann auch von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden.

Ein Teilhabeanspruch zu der Teilhabeleistung Betreute Wohnmöglichkeiten (§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) kann aber nicht in eine Teilhabeleistung zum Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 33 und 41 SGB IX) umgewandelt beziehungsweise als solche in Form einer Gehaltszahlung (Lohn) ausgezahlt werden. Das ist nach den rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

Anträge auf Leistungen eines Persönlichen Budgets können im Amt für Soziale Dienste, im zuständigen Sozialzentrum, schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung, gestellt werden.

Die Ansprechpartner im Fachdienst Soziales – Hilfen nach Kapitel V bis IX SGB XII – sind für jedes Sozialzentrum benannt.

Hier erfolgt eine Beratung über die Ziele, Chancen, Verantwortlichkeiten, Verfahrensabläufe und Risiken im Umgang mit dem Persönlichen Budget und deren bedarfsgerechte Bemessung.

#### Beschluss 21/11 Grundgesetz in leichter Sprache

#### Stellungnahme der Senatskanzlei im Benehmen mit dem Landesbehindertenbeauftragten

---

Die Senatskanzlei hat sich mit der Frage, wie dem Beschluss des Behindertenparlaments vom 3.12.2015 „Grundgesetz in leichter Sprache“, den sie von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur weiteren Bearbeitung erhalten hat, am besten entsprochen werden könnte an den Landesbehindertenbeauftragten gewandt.

Der Landesbehindertenbeauftragte und die Senatskanzlei kamen darin überein, dass folgende Schritte den am meisten Erfolg versprechenden Weg darstellen, eine allgemeingültige Übersetzung des Grundgesetzes in leichte Sprache zu erreichen:

- Herr Dr. Steinbrück wendet sich an seine Kollegin auf Bundesebene, Frau Bentele, mit der Anregung, ihrerseits anzuregen, eine geeignete Stelle auf Bundesebene möge eine offizielle, allgemeingültige Übersetzung des Grundgesetzes in leichte Sprache erstellen. (Angesichts des Umstandes, dass es in der leichten Sprache offenbar keine festen Übersetzungen für zahlreiche Begriffe gibt, die im Grundgesetz vorkommen, ist die Erstellung einer solchen allgemeingültigen Übersetzung seitens einer zentralen, autorisierten Stelle umso wichtiger.)
- Frau Bentele wird dann ihrerseits entscheiden, an welche Stelle auf Bundesebene sie sich mit diesem Anliegen wendet.
- Über dieses Vorgehen spricht Herr Dr. Steinbrück mit den Autoren des Beschlusses des Behindertenparlaments mit dem Ziel, deren Einverständnis in diese Vorgehensweise zu erreichen.

#### Beschluss 21/12 Mit Rollstuhl und Rollator ins Rathaus kommen können-

#### Barrierefreien Vordereingang am Bremer Rathaus schaffen

#### Stellungnahme der Senatskanzlei / Rathaus

---

Zu der Drucksache teilt die Senatskanzlei mit:

- Die im Auftrag von Immobilien Bremen (Anstalt des öffentlichen Rechts) erstellte Machbarkeitsstudie wurde dem Landesbehindertenbeauftragten vorgestellt. Die Studie liegt dem Landesbehindertenbeauftragten vor.
- Die Senatskanzlei hat Immobilien Bremen gebeten, die mit einer Rampenlösung am Haupteingang des Neuen Rathauses verbundenen Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und dem Landes-

amt für Denkmalpflege und unter Berücksichtigung des Vorschlags aus der Machbarkeitsstudie weiter zu prüfen.

**Beschluss 21/13 Anrechnung der Sonderzahlung**  
**Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

---

Nach den aktuell geltenden Vorschriften durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch u.a. vom 21.12.2015 ist der Sozialhilfeträger im Rahmen der Einkommensfeststellung gefordert, einmalige Einkünfte – zu denen die Sonderzahlungen eindeutig zählen - zu prüfen und bei Beziehern von Grundsicherung anzurechnen.

Ob im Gesetzgebungsverfahren zur Bundesteilhabe für Beschäftigte in Werkstätten eine Ausnahme von der allgemeinen Vorgabe erfolgt, kann solange nicht bewertet werden, bis ein offizieller Entwurf zur Befassung und Rückmeldung den Ländern vorliegt.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass bei Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII der Sozialhilfeträger der falsche Ansprechpartner ist, weil die Leistungsgewährung lediglich im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen wird. Die Entscheidung, dass Sonderzahlungen gemäß § 82 SGB XII anzurechnen sind, wurde bereits im Februar 2014 mit dem Rundschreiben 2014/2 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschieden. Die Bundesländer sind daran gebunden.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Der Bericht zu den Beschlüssen hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von dem Sachstand sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil es sich lediglich um einen Bericht handelt.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Die durch die Beschlüsse des Bremer Behindertenparlaments angesprochenen zuständigen Ressorts haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Eine wiederholte Abstimmung ist entbehrlich.

**F. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche beziehungsweise die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Stellungnahmen der Fachressorts zum Sachstand der Beschlüsse 03, 05, 06, 07, 08, 09, 11 und 12 des 21. Bremer Behindertenparlaments zur Kenntnis.
2. Die staatliche beziehungsweise die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration folgt der Empfehlung zum Beschluss 01 und nimmt die Berichte der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Beschlüsse 02, 04, 10 und 13 des 21. Behindertenparlaments zur Kenntnis.

**Anlagen:**

- Drucksachen 21/01 bis 21/13 des 21. Bremer Behindertenparlaments.
- Zwei Informationsblätter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zum Blindenleitsystem, Drucksache 21/03.